

GZ.: BMI-LR1432/0021-III/1/a/2016

Wien, am 13. Februar 2017

An das
Amt der Kärntner LandesregierungAbteilung 1 – Landesdirektion
VerfassungsdienstPer Mail
Abt1.Verfassung@ktn.gv.atMichaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers.-E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-Kärnten
Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird
Zur Zahl: 01-VD-LG-1626/10-2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Bei einer Änderung der Anlage 3 zur Kärntner Landtagswahlordnung muss auch der in § 56a Abs. 3 Z 6 der Kärntner Landtagswahlordnung definierte Nichtigkeitsgrund berücksichtigt werden. Es wird daher eine Abänderung der Anlage 3 zur Kärntner Landtagswahlordnung im vorliegenden Entwurf empfohlen.

Der Text auf der Lasche der Rückseite der Wahlkarte (Anlage 3) sollte dahingehend abgeändert werden, dass die Wortfolge „(bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden)“ entfällt

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tipl

elektronisch gefertigt

